

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen

Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat in seiner Sitzung am 8.9.2005 mit Beschluss Nr.2005/BV/0200 auf der Grundlage des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.5.2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 25.6.2004) die folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen im Gebiet der Stadt Markranstädt.

(2) Im Stadtgebiet werden zwei Bereiche festgelegt:

Gebührenzone I - innerer Stadtbereich
Gebührenzone II - übriger Bereich

Die Gebührenzone I ist in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Karten im Maßstab 1:10 000 bzw. ohne Maßstab konkret dargestellt. Diese Anlagen sind Satzungsbestandteil. Gebührenzone II sind alle übrigen Gebiete innerhalb der Gemeindegrenzen von Markranstädt.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Stellplätze sind Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

(2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

(3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- oder Lagerräume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplatz oder Garage.

§ 3

Ablösung der Stellplatzbaupflicht

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Stellplatz- bzw. Garagenbaupflicht durch Ablösung nach § 49 Abs. 2

SächsBO erfüllt werden. Bei der Ermittlung des Ablösebetrages bleiben bei rein gewerblicher Nutzung aus Gründen der Wirtschaftsförderung, des Standortwettbewerbes bzw. einer

Aufwertung eines städtebaulichen Bereiches, wo öffentliches Interesse besteht, die ersten acht Stellplätze je Vorhaben außer Betracht. Bei Vorhaben, für die sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung beabsichtigt ist, entscheidet die vorherrschende Nutzung.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus der Lage des Grundstücks in einer der beiden bestehenden Gebührenzonen entsprechend § 1 Abs. 2.

(3) Dieser Geldbetrag, der nach § 49 Abs. 2 SächsBO anstelle der Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen zu zahlen ist (Stellplatzablösebetrag), beträgt in der

- Gebührenzone I 2.200 Euro
 - Gebührenzone II 1.550 Euro
- je notwendigem Stellplatz oder notwendiger Garage gemäß der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf.

§ 4

Gestaltung von Stellplätzen und Garagen

(1) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen mit mehr als sechs Stellplätzen sollen mit einem 2 m breiten Pflanzstreifen intensiv eingegrünt werden. Je sechs Stellplätze soll ein standortgerechter Baum mit einer Baumscheibe von 5 m² gepflanzt werden. Stellplätze mit über 800 m² Größe sollen zusätzlich durchgrünt werden.

§ 5 Stellplätze für Behinderte

Mindestens 3 v. H. der notwendigen Stellplätze für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 53 SächsBO sind als Stellplätze für Schwerbehinderte (Zusatzzeichen Rollstuhlfahrersymbol) entsprechend DIN 18025-1 zu gestalten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

König
Stellv. Bürgermesiterin

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt vom 24.9.2005